

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 10. Dezember 2001

106. Stück

106. Verordnung: Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 56/1996; Änderung

106.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 56/1996, geändert wird

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch die Verfahrensnovelle 2001, LGBl. für Wien Nr. 91/2001) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 56/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz 8 720,74 Euro.“

2. § 2 zweiter Satz lautet:

„Ist die Ausgleichsabgabe auf Grund eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- a) der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 56/1996 abhängigen Verfahrens bescheidmäßig vorzuschreiben, beträgt der Einheitssatz je Stellplatz 5 813,83 Euro,
- b) der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 30/1994 abhängigen Verfahrens bescheidmäßig vorzuschreiben, beträgt der Einheitssatz je Stellplatz 3 633,64 Euro.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl